



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
40	StR'in Daniela Schneckenburger	05.05.2020
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Gernot Willeke	50-22402	Dringlichkeitsentscheidung
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss und Ältestenrat	14.05.2020	Empfehlung
Schulausschuss	03.06.2020	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.06.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	18.06.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	18.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - Vergütung der beauftragten Busunternehmen für ausgefallene Fahrten des Schülerspezialverkehrs im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund genehmigt die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW vom Oberbürgermeister und einem Ratsmitglied getroffene Dringlichkeitsentscheidung mit folgendem Inhalt:

- Für ausgefallene Fahrten des Schülerspezialverkehrs für die Zeit vom 18.03.2020 bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Schulbetriebes werden den beauftragten Busunternehmen ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. Verrechnung mit vorrangigen Hilfsmitteln des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen 50 % vergütet.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Für die Auszahlungen an die Busunternehmen entstehen wöchentlich Kosten in Höhe von 100.440,- €.

Daher ergeben sich für den Zeitraum 18.03.2020 bis zunächst 30.04.2020 bei einer hälftigen Zahlung an die Unternehmen die folgenden finanziellen Auswirkungen in der Teilergebnisrechnung des FB 40:

Auftrag	Sachkonto	Zeitraum	2020	2021 ff.
4003010100PA	529700	März 2020 - 2 Wochen	100.440 €	0
4003010100PA	529700	April 2020 - 3 Wochen	150.660 €	0
Minderaufwendungen			251.100 €	0

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Daniela Schneckenburger
Stadträtin

Begründung

1. Ausgangslage

Die Stadt Dortmund hat mit der Allgemeinverfügung „Anordnung der Schließung von schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Dortmunder Stadtgebiet zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-Co-V“ vom 16.03.2020 (veröffentlicht in den Dortmunder Bekanntmachungen am selben Tag, Amtsblatt der Stadt Dortmund, Nr. 13, Seite 393 ff) die Weisung zur Schließung aller Schulen in Dortmund erlassen.

Mit Erlass der Rechtsverordnung „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-Co-V-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde die o.g. Allgemeinverfügung durch höherrangiges Landesrecht überschrieben, da die CoronaBetrVO der Allgemeinverfügung vorgeht und im Übrigen in § 1 Abs. 1 gleichlautend die Schließung aller Schulen in NRW regelt.

Die o.g. Allgemeinverfügung wurde konsequenterweise mit Allgemeinverfügung vom 06.04.2020 aufgehoben (veröffentlicht in den Dortmunder Bekanntmachungen am selben Tag, Amtsblatt der Stadt Dortmund, Nr. 120, Seite 488 f)

Der vertraglich geregelte Schülertransport wurde entsprechend eingestellt und die Schulbusunternehmen darüber informiert. Alle Fahrten bis einschließlich 17.03.2020 wurden zu den regulären Vertragsbedingungen abgewickelt und bezahlt. Ebenso weiterhin stattfindende Fahrten zu Betreuungszwecken i.S. und nach den Regelungen der o.g. CoronaBetrVO. Die Schulbusunternehmen wurden aufgefordert, alle

Hilfsmittel des Bundes und des Landes NRW in Anspruch zu nehmen. Hier geht es insbesondere auch um die Beantragung des Kurzarbeitergeldes.

Auch unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel stehen viele der Schulbusunternehmen nach eigener Schilderung vor dem Ende der Existenz, da durch den Ausbruch der Corona-Pandemie sowohl das Reisegeschäft wie auch der Schulkindertransport komplett entfallen.

Die Entscheidung zur Zahlung von 50 Prozent der ursprünglichen Fahrten des Schülerspezialverkehrs für die Zeit vom 18.03.2020 bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Schulbetriebes muss umgehend getroffen werden um die Existenz/Liquidität der Schulbusunternehmen umgehend zu sichern. Ein Beschluss des Hauptausschusses, der als Substitut des Rates am 14.05.2020 als Dringlichkeitsausschuss gem. § 60 I GO NRW tagt, kann nicht abgewartet werden. Da der Hauptausschuss als Dringlichkeitsausschuss die Dringlichkeitsentscheidung nicht genehmigen kann, erfolgt die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung durch Beschluss des Rates der Stadt Dortmund in der regulären Ratssitzung am 18.06.2020.

Die laufenden Leistungsverträge wurden nach Beschluss im Schulausschuss jeweils europaweit ausgeschrieben und vergeben.

Die Vertragsbedingungen sehen Folgendes vor: Entfallen Schülerfahrten aus schulorganisatorischen Gründen, so erhält der Auftragnehmer dafür keine Vergütung, wenn er spätestens drei Tage vorher vom Auftraggeber über den Fahrtenausfall benachrichtigt wird. Wird der Auftragnehmer nicht innerhalb der vorgenannten Frist benachrichtigt, kann er die Hälfte der vereinbarten Fahrpreises in Rechnung stellen. Nach rechtlicher Prüfung des Rechtsamts der Stadt Dortmund, aber auch der Rechtsämter anderer Schulträger, besteht demnach grundsätzlich keine Zahlungsverpflichtung gegenüber den Schulbusunternehmen für die ausgefallenen Fahrten. Dies ergibt sich darüber hinaus auch aus dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht, wonach die Pflicht zur Gegenleistung entfällt, wenn die Leistung nicht erbracht werden kann, weil sie unmöglich geworden ist.

2. Lösungsansatz

In Abstimmung mit anderen Schulträgern zeichnet sich eine Bereitschaft ab, den Schulbusunternehmen zur Sicherung Ihrer Existenz die ausgefallenen Fahrten mit 50% des regulären Preises zu vergüten. Eine einheitliche Vorgehensweise ist nicht möglich, da die Schulträger unterschiedliche Vertragsmodelle im Einsatz haben.

Die Stadt Dortmund gewährt den Schulbusunternehmen daher ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes und unter dem Vorbehalt der Rückzahlung bzw. Verrechnung mit vorrangig in Anspruch zu nehmenden Hilfsleistungen des Bundes oder des Landes NRW eine Bezahlung der ausgefallenen Fahrten im Wert von 50%. Die Regelung gilt für die Vertragspartnerunternehmen entsprechend der jeweiligen Ausschreibung und zeitlich vom 18.03.2020 bis 03.05.2020 (gemäß Entscheidungspunkt 1 des TOP 2 der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020 werden die bestehenden Regelungen bis 03.05.2020 verlängert).

Die Zahlung erfolgt unter der Bedingung, dass die Busunternehmen vorab schriftlich bestätigen, die erforderlichen Unterlagen für eine Prüfung und Verrechnung bzw. Rückforderung vorzulegen.

Sollten die Schulen durch weitere Anweisungen des Bundes oder des Landes NRW auch über dieses Datum hinaus geschlossen werden, gilt der Beschluss weiter bis zur Beendigung der Maßnahmen.

3. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW.